

EINGEGANGEN

Geschäfts-Nr.: 74 Cs 200 Js 67578/10 (41/11)

22. Mai 2013

Ausfertigung



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

wegen Vergehens gegen das Aufenthaltsgesetz

hat das Amtsgericht Bremen auf Grund der am 9.1.2012 begonnen
Hauptverhandlung in seiner Sitzung vom 26.1.2012, an welcher
teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Teuchert
als Strafrichter

Oberamtsanwalt Stehmeier
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Sürig
als Verteidiger

Justizangestellte Koop
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird

freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO)

Dem Angeklagten ist von der Staatsanwaltschaft mit dem Strafbefehlsantrag vom 11.2.2011 vorgeworfen worden, in der Zeit vom 10.4.2007 und dem 11.5.2010 zu einem nicht näher bestimmten Zeitpunkt in das Bundesgebiet ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel eingereist und sich zumindest am zuletzt genannten Tag hier unerlaubt aufgehalten zu haben.

Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme war davon auszugehen, dass der Angeklagte in das Bundesgebiet trotz fehlenden Aufenthaltstitels eingereist ist, um die von ihm schwangere Verlobte und das erwartete gemeinsame Kind zu unterstützen.

Das Gericht hat zu Gunsten des Angeklagten einen ungeschriebenen Strafausschließungsgrund angenommen und damit sich der Auffassung des Landgerichts Hamburg (vgl. BeckRS 2010, 10830) angeschlossen, das in einem ähnlich gelagerten Fall ebenso entschieden hat.

Er ist deswegen aus rechtlichen Gründen

freigesprochen

worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 StPO.

gez. Teuchert

Ausgefertigt:

als Urkundsbeamtin/er
der Geschäftsstelle

